Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 13/25

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [redacted]
Staatsangehörigkeit: malisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 25/25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 10066751 - 251 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 2026 durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] 2024 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am [redacted].2006 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Malis, gehört zum Volk der Fula und ist sunnitisch-islamischen Glaubens. Seine Asylantragstellung erfolgte gemäß § 14 Abs. 2 AsylG am [redacted].2023 durch das zum Vormund für ihn bestellte Jugendamt des Landkreises Göttingen.

Bei seiner Anhörung am [redacted].2023 gab der Kläger an, er sei über Mauretanien, Marokko, Spanien und Frankreich nach Deutschland gekommen. Eingereist sei er am [redacted]2023 und habe sich am Folgetag gemeldet. Sie seien bis zur Grenze in Spanien gegangen und dann mit dem Bus gefahren durch Frankreich. In Marokko sei er weniger als 3 Jahre gewesen, 2 Jahre und 9 Monate. Auf Gran Canaria sei er einen Monat, in Barcelona dann einen Monat und eine Woche gewesen. Fingerabdrücke hätten sie ihm in Spanien abgenommen, dort sei er am [redacted]2022 angekommen. Einen Asylantrag habe er dort nicht gestellt. In Spanien sei er mit einem Cousin angekommen, sie seien aber nicht in derselben Unterkunft gewesen. Er wisse nicht, wo der geblieben sei.
In Mali habe er zusammen mit seinen Eltern gelebt. Vater und Mutter seien gesund gewesen und es sei ihm gut gegangen. Sie hätten gearbeitet. Sein Vater habe ein Geschäft besessen und seine Mutter sei Hausfrau gewesen. Sein Vater habe auch viel besessen und der Cousin habe sich um das Vieh gekümmert. Seine ältere Schwester und er hätten die Schule besucht. Sein Vater sich habe sich um das Geschäft gekümmert und um das Vieh. Bei ihnen habe es auch Nachbarn von einem anderen Stamm gegeben, dem Stamm der Bambara. Die Tiere seines Vaters seien auf deren Felder gegangen und hätten den Anbau zerstört. Das Problem habe es zwischen seinem Vater und denen gegeben. Aber ihnen sei es gut gegangen, sie seien zur Schule gegangen und nach Hause zum Essen. Sie gehörten zu einem anderen Stamm. Es habe einige Schwierigkeiten zwischen ihrem und den anderen Stämmen gegeben. Die Bambara seien Bauern, sie gehörten zu den Donzo, das seien die Jäger. Immer wieder sei es zu Schwierigkeiten gekommen, weil ihre Tiere auf deren Felder gegangen seien und den Anbau zerstört hätten. Wenn es dazu gekommen sei, hätten sie ihre Tiere getötet. Aber dieses Problem habe es zwischen ihren Eltern und den Stämmen gegeben. Sie Kinder seien davon nicht betroffen gewesen. Ihnen sei es gut gegangen, sie hätten die Schule besucht und sie hätten nach Hause kommen dürfen. Sie hätten genug zu essen gehabt.
Geflüchtet sei er am [redacted] An dem Tag sei es zu der Auseinandersetzung gekommen, es habe einen Konflikt gegeben. Die Leute der Donzo seien in ihr Dorf gekommen und hätten die Bewohner getötet. Alle, die rausgegangen seien, hätten sie erschossen oder mit der Machete getötet. Sein Vater habe die Geräusche gehört, die Tür aufgemacht und gesehen, wie die Leute geflüchtet seien. Er habe die Tür geschlossen in der Hoffnung, dass sie am Leben blieben. Auf ihrem Hof habe es 3 Häuser gegeben. In einem hätten er und seine Eltern und die ältere Schwester gelebt. In einem weiteren Haus habe sein Cousin gelebt und ein drittes Haus hätten sie als Lager benutzt, wo sie ihr Essen aufbewahrt hätten. Dann seien diese Leute zu ihrem Haus gekommen und zuerst zu dem des Cousins gegangen. Sie hätten es aufgemacht, aber sein Cousin sei nicht anwesend gewesen. Dann seien sie zum zweiten Haus gegangen, wo sie das Essen aufbewahrten. Danach seien sie zu ihnen gekommen hättet, hätten die Tür aufgebrochen und seien reingekommen. Sie hätten seine Eltern mitgenommen. Sie seien noch auf dem Bett gewesen. Sie hätten angefangen zu weinen, er und seine Schwester. Als sie ins Haus

reingekommen seien, hätten sie Gewänder angehabt, an denen sie sie als Donzo erkannt hätten. Sie hätten ihre Eltern rausgebracht und sie erschossen. Er sei zusammen mit seiner älteren Schwester, seinem jüngeren Bruder und seiner jüngeren Schwester gewesen, insgesamt also zu viert. Seine ältere Schwester habe ihnen gesagt, dass sie sich unter den Betten verstecken sollten. Sie hätten geweint. Sie habe die Tür zugemacht, sei reingekommen und gesagt, dass sie den Mund halten sollten. Sie habe ihnen den Mund zugehalten, damit sie nicht streiten. Die seien im Haus gewesen und die ältere Schwester habe gesagt, sie sollten sich leise verhalten. Das sei 3 Stunden so weiter gegangen. Sie hätten Leute schreien gehört und weglaufen. Sie seien sehr verängstigt gewesen. Viele Menschen hätten sie an diesem Tag getötet. Viele hätten sie beim Massaker getötet. Sie seien noch im Haus versteckt gewesen. Viele hätten ihre Verwandten um Hilfe angerufen und den Verwandten die Lage berichtet, um Hilfe zu holen. Die Leute seien stark bewaffnet gewesen. Ein Onkel mütterlicherseits habe [redacted] angerufen und ihn gefragt, wo er sich aufhalte. Er habe ihm gesagt, dass er nicht zu Hause sei. Der Onkel habe [redacted] gesagt, dass er nicht dorthin gehen solle. Er hätte gehört, dass viele getötet würden und es ein Massaker gegeben habe. Er habe dortbleiben und später sehen sollen, was aus den Verwandten geworden sei und ob es ihnen gut gehe. Nach einigen Stunden sei [redacted] ins Dorf zurückgekommen und habe gesehen, dass viele getötet geworden seien. Da seien die Donzo schon weggegangen gewesen. Er habe gesehen, dass viele geflüchtet gewesen seien. Einige Verwandte der Getöteten seien ins Dorf gekommen, um von ihren Familien zu erfahren. Nach einigen Stunden sei [redacted] zu ihnen gekommen, zuerst in sein Haus und dann habe er ins Lager geschaut, aber alles sei zerstört gewesen. Er sei in ihr Haus gekommen; die Tür sei schon zerstört gewesen. Er habe gerufen, wer das gemacht habe. Sie seien sehr verängstigt gewesen. Seine ältere Schwester habe gerufen, dass sie dort seien. Sie seien rausgekommen und sie hätten gefragt, wo ihre Eltern seien. Er habe ihnen erzählt, dass er von seinem Vater, ihrem Onkel, angerufen worden sei und so erfahren habe, was bei ihnen passiert sei. Sie hätten ihn nach ihren Eltern gefragt und er habe gesagt, sie sollten zu Hause bleiben, er wolle rausgehen und sich umschauen. Er habe viele Leichen gesehen. Später sei er zurück ins Haus gekommen und habe gesagt, sie sollten aus der Stadt rausgehen und flüchten. Sie sollten weg gehen zu seinem Vater, also ihren Onkel. [redacted] habe seine ältere Schwester gefragt, was das für Leute gewesen seien, und sie habe erzählt, dass die Leute Gewänder getragen hätten und auch stark bewaffnet gewesen seien mit Waffen und Macheten. [redacted] habe die Leichen ihrer Eltern ihnen gezeigt. Die seien voller Blut gewesen und sie hätten geweint. Er habe sie mit zu seinem Vater genommen.

Er habe sie nur ein paar Kilometer entfernt mitgenommen, sein Vater sei auch Viehhüter. Dort habe er eine Hütte mit seiner Familie gebaut. Eine Woche, nachdem [redacted] sie zu seinem Vater gebracht habe, habe er ihm gesagt, er (der Kläger) solle ihm folgen. Er habe ihn dann gefragt, warum, und er habe gesagt, er solle von dort weggehen, weil es dort für ihn nichts mehr gebe. In der Zeit sei [redacted] mit seinem Vater zweimal zu ihrem Vieh gegangen, um danach zu schauen. Danach wisse er nicht, was sie miteinander gesprochen und vereinbart hätten, da er noch sehr klein gewesen sei. Er habe mit [redacted] mitgehen sollen. Sie seien sehr besorgt und verängstigt gewesen. Er habe [redacted] gefragt, ob der genug Geld habe, um sie mit Essen versorgen zu können. Der habe gesagt, das sei kein Problem, er solle ihm vertrauen, er habe genügend Geld. Eine Woche seien sie bei seinem Vater gewesen, dann seien Sie 2 Tage lang mit dem Auto nach [redacted] gefahren. Dort hätten sie sich nicht lange aufgehalten, aber in der Zeit habe er Informationen gesammelt, wie sie weiter nach Marokko reisen könnten. [redacted] habe mit einem Fahrer gesprochen und er habe ihn wohl nach Geld gefragt. [redacted] habe ihm wohl Geld bezahlt. Der Fahrer habe gesagt, sie müssten einige Zeit warten, bis er noch andere Gäste habe. Sie seien dann auch nicht direkt auf der normalen Straße an die Grenze gefahren, sondern sie hätten die normale Straße vermieden, um nicht erwischt zu werden. Mali verlassen hätten nur er selbst und sein Cousin. Er habe seine ältere Schwester und die anderen Geschwister bei seinem Onkel zurückgelassen. Er wisse jetzt aber nicht, ob sie noch immer dort seien. Wie alt seine Geschwister seien, wisse er nicht. Es seien 2 Schwestern und ein jüngerer

Bruder.
Sein Dorf heiße [redacted] In der Nähe lägen die größeren Orte [redacted] und [redacted] Wie weit sein Dorf von [redacted] entfernt sei, wisse er nicht. Auf Nachfrage erkläre er, dass das Massaker 2019 am [redacted] stattgefunden habe. Er sei auch 2019 aus Mali ausgereist, eine Woche nach dem Vorfall. Sie als Kinder hätten mit den Stämmen keine Probleme gehabt. Sie hätten aber nicht allein rausgehen dürfen, immer nur in Begleitung ihrer Eltern. Für ihr Volk habe es Probleme gegeben, das sei ein ethnischer Konflikt zwischen den Fula und den Bambara. Selbst wenn seine Eltern überlebt hätten, hätten sie dort nicht bleiben können. Gut gegangen sei es ihnen innerhalb der Familie, nicht im Verhältnis zu den anderen Stämmen. Beide Eltern seien getötet worden und sie hätten nur ihre Eltern gekannt. Nach dem Tod der Eltern hätten sie keine Unterkunft mehr, keine Eltern, und viele Bewohner, die dort gewohnt hätten, seien geflüchtet gewesen. Sie hätten dort nicht bleiben können. Das einzige Problem sei der Konflikt zwischen den Volksgruppen. Sein Cousin habe ihn sehr gemocht und er sei oft mit ihm unterwegs gewesen. Er wisse derzeit nicht, wo [redacted] sei. Sie seien in verschiedenen Booten gefahren.
Gefragt nach den Gefahren für ihn persönlich bei einer Rückkehr nach Mali gab er an, auch 2020 habe es erneut Angriffe und Konflikte gegeben. Viele von ihrer Volksgruppe seien getötet worden und viele hätten ihr Dorf verlassen. Wenn er dorthin zurückkehre, würde er sterben, wie seine Eltern gestorben seien. Er denke auch immer an seine Geschwister und wisse nicht, in welcher Lage sie momentan lebten. Er mache sich viele Sorgen um sie. Er habe auch große Ängste bei einer Rückkehr nach Mali, da ihr Dorf in der Nähe zu [redacted] liege. Die einen sagten, dass die Donzo immer wieder angreifen, und die anderen sagten, dass die Dschihadisten das gemacht hätten. Immer wieder komme es zum Krieg und zu Konflikten und deshalb habe er große Angst bei einer Rückkehr.
Sein Vormund ergänzte, dass die ethnische Gruppierung, der der Kläger angehöre, allgemein angesehen werde als Anhänger und Sympathisanten der Dschihadisten und werde deshalb von anderen ethnischen Gruppierungen kritisch betrachtet. Eine Rückkehr würde für den Kläger eine Lebensgefahr darstellen.

Mit Bescheid vom [redacted] 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung seine Abschiebung nach Mali an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen. Aus seinem Vorbringen ergäben sich keine hinreichenden und glaubhaften Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor individueller politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte bzw. als Flüchtling im Sinne des Asylrechts seine Heimat verlassen habe. Zudem ergäben sich keine glaubhaften Hinweise darauf, dass ihm bei Rückkehr in die Heimat die beachtliche Gefahr drohe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Er habe keine Umstände vorgetragen, die eine individuelle asylrelevante Verfolgung darstellen könnten. Er habe erklärt, individuell von den ethnischen Auseinandersetzungen seiner Heimatregion nicht betroffen gewesen zu sein. Es sei ein Konflikt zwischen den Erwachsenen der Fula und der Donzo gewesen. Bei einer Rückkehr drohten ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuell asylerhebliche Gefahren. Als Viehhüter gehöre er nicht zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Asylrechts. Unter Berücksichtigung des erreichten Alters des Klägers sei bei einer Rückkehr nach Mali nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer Zwangsrekrutierung seitens des malischen Militärs auszugehen. Solche erfolgten seitens der malischen Armee nicht.
Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor.

Der Kläger habe erklärt, in dem Dorf [redacted] beheimatet gewesen zu sein. Die von ihm auf Nachfrage genannten Städte lägen sehr weit voneinander entfernt im Süden bzw. Süd-Osten Malis. Deshalb werde die Glaubhaftigkeit seiner Aussage erheblich in Zweifel gezogen, denn in der Regel werde der nähere Verwaltungsbereich mit den dazugehörenden Ortschaften angegeben. Der Kläger habe eine Schule besucht, wie er angegeben habe. Vorliegend sei trotz Konfliktherden innerhalb Malis davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben seien. So habe der Kläger ausgeführt, dass seine Geschwister im Familienverband in einem Dorf wenige Kilometer entfernt von seinem Heimatdorf verblieben seien. Der Kläger habe auch über die Familie des Vaters seines Cousins [redacted] berichtet, die sich nach dem Massaker im [redacted] 2019 um die Kinder gekümmert habe. In Afrika spiele die Großfamilie, der Klan bzw. die Stammeszugehörigkeit bei der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Sicherung der Lebensexistenz eine wichtige Rolle, so auch in Mali. Nach Auswertung der Verfahrensinhalte sei nicht ersichtlich, dass es dem Kläger verwehrt sein könnte, Schutz und Aufnahme im Familienverbund zu finden. Angesichts der anzuzweifelnden Angaben zur Herkunftsregion sei ihm auch eine Fluchtalternative – mit oder ohne Unterstützung der Familie – in [redacted] entgegenzuhalten. Es bestünden aktuell keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass sich die Sicherheitslage in [redacted] wesentlich verschlechtert habe. Die Stadt sei unmittelbar auf dem Luftweg mit Linienverbindungen zu erreichen.
Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Beim Kläger seien die Voraussetzungen für einen ganz außergewöhnlichen Fall nicht gegeben. Es werde nochmals auf die familiäre Aufnahme und Unterstützung des Klägers im Familienverband verwiesen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass es ihm im Falle einer Rückkehr nach Mali auch ohne familiäre Anbindung in der Hauptstadt [redacted] gelingen werde, sich durch entsprechende Tätigkeiten das Existenzminimum zu sichern, oder er auch für eine Übergangszeit auf die humanitäre Hilfe von regionalen Büros der internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie verschiedener Nichtregierungsorganisationen zurückgreifen könne. Der Bescheid wurde dem Kläger am [redacted].2024 zugestellt.

Der Kläger hat am [redacted].2025 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, er könne glaubhaft eine individuelle Verfolgung mit erforderlicher Intensität geltend machen. Diese individuelle Gefährdung verkenne die Beklagte offensichtlich. Aufgrund der ethnischen Konflikte zwischen den Fula und den Donzo in seiner Heimatregion sei er individuell von Verfolgungsmaßnahmen betroffen gewesen. Bereits während seiner Kindheit sei er Zeuge von wiederholten Konflikten gewesen, die seine Familie mit Mitgliedern der Donzo erlebt habe. So sei beispielsweise das Vieh seines Vaters von Donzo-Mitgliedern getötet worden, was einen wirtschaftlichen Verlust für die Familie dargestellt habe und die anhaltende Feindseligkeit zwischen den beiden Volksgruppen verdeutliche. Darüber hinaus hätten die Kinder im Dorf das Haus nur in Begleitung von Erwachsenen verlassen dürfen. Am [redacted].2019 sei es zu einem Massaker in seinem Dorf gekommen, dem auch seine Eltern zum Opfer gefallen seien. Er habe sich nur durch das Verstecken im Haus zusammen mit seinen Geschwistern retten können. Die Gewaltanwendung gegen seine Familie und die unmittelbare Bedrohung seines Lebens belegten, dass er nicht nur indirekt, sondern direkt von der Verfolgung betroffen gewesen sei. Nicht nur seine Eltern, unter deren Schutz er zunächst gestanden habe, sondern auch er selbst sei Gewalt ausgesetzt gewesen, da er nur in Begleitung von Erwachsenen das Haus habe verlassen dürfen. Er sei somit als Kind von der Verfolgung betroffen gewesen, auch wenn er nicht direkt Ziel der Gewaltakte gewesen sei. Der anhaltende Konflikt in Mali zwischen den Donzo und den Fula basiere auf ethnischen Spannungen und Ressourcenkonflikten. Die Donzo seien eine ethnische Gruppe, die ihre Lebensgrundlage überwiegend durch den Ackerbau sichere. Im Gegensatz dazu seien die Fula eine vor allem nomadisch lebende Gruppe, die von Viehzucht abhänge. Die ethnischen Spannungen seien durch den zunehmenden Einfluss von islamistischen Gruppen und bewaffneten Milizen weiter verstärkt worden. Seit 2019 sei die Gewalt zwischen diesen Gruppen deutlich eskaliert. Milizen der Donzo

und andere ethnische Milizen hätten wiederholt Angriffe auf die Fula durchgeführt, herausgehoben werden könne das Massaker 2019 in der Region [redacted], bei dem 160 Menschen getötet worden seien. Diese Angriffe hätten nicht nur zu massiven Opfern, sondern auch zu umfangreichen Vertreibungen geführt. Für ihn als Mitglied der Fula stelle die anhaltende Gewalt eine konkrete Gefahr bei einer Rückkehr dar. Die Verfolgungshandlungen drohten ihm aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Die Fula hätten eine tief verwurzelte soziale und kulturelle Identität, die weit über die Viehzucht hinausgehe. Die Zugehörigkeit sei für ihn von großer Bedeutung und umfasse nicht nur die Lebensweise, sondern auch die Religion und Sprache. Durch ihre nomadische Tradition und ihre kulturellen Normen seien die Fula klar von anderen ethnischen Gruppen wie den Donzo abgegrenzt. Die Abgrenzung zeige sich sowohl in der Wirtschaftsweise als auch in ihrer sozialen Organisation. Er wäre ständig in Gefahr, weil er aufgrund der anhaltenden Konflikte zwischen den Fula und Donzo in Lebensgefahr schwebe. Eine Rückkehr sei unzumutbar. Außerdem könne mit großer Sicherheit gesagt werden, dass er getötet werde, wenn er in sein Heimatland zurückkehre. Seine Verfolgung durch die Donzo sei auf die Tatsache zurückzuführen, dass er zu den Fula gehöre. Zusätzlich zu dieser Kausalität sei der Staat Mali nicht willens, gegen derartige Gefahren vorzugehen. Auch eine innerstaatliche Fluchtalternative gebe es nicht. Jedenfalls sei ihm der subsidiäre Schutzstatus wegen der innerstaatlichen Konflikte in Mali zuzuerkennen. Der Staat habe zunehmend Schwierigkeiten, die Menschenrechte seiner Bürger zu schützen. Immer wieder würden Zivilisten Opfer von brutalen Verbrechen, etwa von den islamischen Milizen, die öffentliche Strafen wie Amputationen und Steinigung verhängten. Auch die malischen Sicherheitskräfte seien in zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verwickelt. Jedenfalls bestehe für ihn ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthaltsG. Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Situation in Mali sei nicht zu erwarten, dass er in seinem Heimatland überlebe und seinen Lebensunterhalt sichern könne. Im Falle einer Rückkehr könne mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass er sterben werde.
Gerade bis zur Gegenwart habe sich die Sicherheitslage in Mali erheblich verschlechtert. Zuletzt sei es am [redacted]2026 zu den schwersten koordinierten Angriffen dschihadistischer Gruppen seit Jahren gekommen. Im Rahmen der Angriffe seien zahlreiche Menschen getötet worden, darunter auch Kinder und Jugendliche. Auch der Verteidigungsminister sei getötet worden. Das Land befinde sich daher seit mehr als zwei Wochen in einer massiven Sicherheitskrise. Auch das Auswärtige Amt habe angesichts der heftigen Gefechte zwischen der Armee und bewaffneten Gruppierungen deutsche Staatsangehörige in Mali zu äußerster Vorsicht aufgerufen. Ihnen sei empfohlen worden, das Land auf dem Luftwege zu verlassen, wenn der Flugbetrieb wieder aufgenommen werde. Zudem werde ausdrücklich vor Überlandreisen gewarnt, da Straßen derzeit Ziele terroristischer Anschläge seien. Auch der UN-Generalsekretär habe die Gewalttaten in Mali verurteilt. Es handele sich zudem nicht um die erstmalige Verschlechterung der Sicherheitslage seit Klageerhebung. Bereits im Oktober 2025 habe das Auswärtige Amt deutschen Staatsangehörigen in Mali empfohlen, das Land auf dem Luftwege zu verlassen.
Er werde seit dem [redacted].2023 im Rahmen der Jugendhilfe durch den Landkreis Göttingen betreut. Die Suche nach eigenem Wohnraum für ihn sei nach derzeitigem Stand erst für Anfang 2027 vorgesehen. Daraus folge, dass seine Verselbstständigung noch nicht in einem Umfang fortgeschritten sei, der ein eigenständiges Leben ohne unterstützende Hilfestrukturen ermöglichen würde. Mithin sei ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht möglich. Er könne sich auch nach dem derzeitigen Stand nicht selbstständig um sich sorgen und benötige noch Hilfe.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [redacted].2024 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Mali vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel gemäß der Liste Mali (Stand: April 2026) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted]2024 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gemäß § 3 AsylG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19 und 32, mwN.). Im Fall einer Vorverfolgung kommt Ausländern die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 Flüchtlingsstatusrichtlinie 2011/95 (Abl. EU Nr. L 337/9) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller be-

reits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dadurch wird letztlich eine – ggf. im Rahmen der Amtsermittlung zu widerlegende – Vermutung der Gefahr weiterer Verfolgung begründet.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, jeweils juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris; vgl. zum Stand der psychologischen Wissenschaft hinsichtlich der Beurteilungen von Aussagen auf ihren Realitätsgehalt ist die Inhaltsanalyse anhand von Realitätskennzeichen: grundlegend und ausführlich BGH, Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746).

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist die Schilderung des Klägers unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den der erkennende Einzelrichter vom Kläger in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat, nach diesem Maßstab glaubhaft.
Der Einzelrichter ist im Gegensatz zur im angefochtenen Bescheid vertretenen Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im vollen Umfang davon überzeugt, dass der Kläger die von ihm bereits ausführlich in der Anhörung des Bundesamtes geschilderten Ereignisse des Massakers im Dorf [redacted] 2019 als damals zwölfjähriges Kind selbst so erlebt hat, wie er es beim Bundesamt und auch in der mündlichen Verhandlung geschildert hat.
Die Würdigung des Vorbringens des Klägers im angefochtenen Bescheid als unglaubhaft ist schon aufgrund des Anhörungsprotokolls nicht nachvollziehbar. Insbesondere erscheint nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Ende 2006 geborene Kläger im [redacted] 2019 noch nicht einmal zwölfeinhalb Jahre alt gewesen ist, was naturgemäß bei der Würdigung des Inhalts der Angaben des Klägers in seiner Anhörung zwingend zu berücksichtigen gewesen wäre. So hat der Kläger in der Anhörung beim Bundesamt ausführlich geschildert, wie er und seine Geschwister angesichts der massiven Bedrohung durch Gewalttätigkeiten außerhalb der Hütte, in der sie sich aufhielten, der Anweisung der älteren Schwester folgten und sich in diesem Haus unter den Betten versteckten, ohne einen Laut von sich zu geben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger über das eigentliche Geschehen hinaus, über das er deutlich erkennbar beeinflusst von starken Emotionen und unter intuitiver Nutzung einer seine Schilderungen deutlich unterstreichenden Gestik und damit mit einem deutlich erkennbaren Wiedererleben des Ge-

schehens berichtet hat, auch ohne gesondertes Nachfragen von sich aus nachvollziehbar geschildert, wie es nach dem Tod seiner Eltern und dem Anschluss an seinen damals schon erwachsenen Cousin, der bei seinem (des Klägers) Vater als Viehhirte beschäftigt war, dazu gekommen ist, dass dieser Cousin namens [redacted] sich zusammen mit dem Kläger unter Verwendung des aus dem Verkauf der Tiere des Vaters des Klägers erlangten Geldes aus der umkämpften Region auf den Weg nach Europa gemacht hat.

Der Kläger konnte ebenso widerspruchsfrei und kongruent nachvollziehbar schildern, in welcher Grundkonstellation die Stammesfehde zwischen den Fula, denen er selbst angehört und die ganz überwiegend sein Dorf bevölkerten, und den Donzo als Untergruppe der Bambara, die in einem Nachbardorf lebten, zu dieser Zeit bestand und unter anderem dazu geführt hat, dass der Kläger immer nur in Begleitung eines Elternteils sein Dorf verlassen und die außerhalb dieses Dorfes gelegene Schule aufsuchen konnte, weil nämlich außerhalb des Dorfes die Gefahr von Übergriffen durch Angehörige des verfeindeten Stammes bestand. Diese umfassend und ausführlich vom Kläger geschilderten Hintergründe, die er zudem bereits im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dargelegt hatte, stimmen in vollem Umfang überein mit den in der Wikipedia-Enzyklopädie zum dort als [redacted] hinterlegten Informationen. Bereits beim Bundesamt hatte der Kläger (die in dieser Quelle bestätigte Information) ausführlich dargelegt, dass ihnen von den verfeindeten Stämmen und letztlich den Angreifern unterstellt worden war, mit den Dschihadisten zusammenzuarbeiten.
Letztlich ist es dem Kläger voll umfassend gelungen, glaubhaft zu machen, dass er, seine Geschwister und ihre gemeinsamen, dabei ums Leben gekommenen Eltern zu den Opfern des Überfalls gehörten, bei dem von insgesamt 160 Angehörigen der Fula berichtet wird, die ums Leben gekommen sind.

Dem Kläger steht jedoch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, denn er hat im vorgenannten Sinne Mali zwar vorverfolgt verlassen, jedoch dort droht ihm bei einer Rückkehr keine individuelle Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG.
Er hat – wie vorstehend dargelegt – glaubhaft gemacht, dass er in seinem Versteck unmittelbar miterlebt hat, wie das Massaker in seinem Heimatdorf von den Angehörigen eines verfeindeten Stammes verübt wurde, dem seine Eltern zum Opfer gefallen sind, und selbst das Glück gehabt hat, dass er zusammen mit seinen Geschwistern in seinem Versteck von den Angreifern nicht entdeckt und ebenfalls zum Opfer wurde.

Der Kläger hat zudem überzeugend geschildert, wie er bereits in seinem Alltag massiv durch die Gefährdung des verfeindeten Stammes eingeschränkt war, indem er immer nur in Begleitung eines Erwachsenen (sei es eines Elternteils oder seines erwachsenen Cousins) sein Dorf verlassen konnte, um zur Schule zu gehen oder den Umgang mit den Tieren seines Vaters zu lernen. Diese Bedrohung, gegen die staatlicher oder anderweitiger Schutz in der Region [redacted] in welcher der Kläger lebte, nicht zu erlangen war, hat sich schließlich manifestiert in dem Überfall des verfeindeten Stammes auf das fast ausschließlich von Angehörigen des Stammes der Fula bewohnte Dorf des Klägers. Lediglich dem glücklichen Umstand, dass er und seine jüngeren Geschwister angewiesen von deren älterer Schwester gut versteckt zumindest ihr Leben in dem Massaker nicht verloren haben, und der Rückkehr seines Cousins mit dem Vieh seines Vaters, der ihn und seine Geschwister zu seiner eigenen Familie mitgenommen hat, hat es der Kläger zu verdanken, dass er dieser Bedrohungslage entkommen und letztlich Mali verlassen konnte.

Als Angehöriger der Fula, einer bestimmten ethnischen Gruppe, war (auch) der Kläger zum Ziel dieses Massakers geworden, gegen das der in dieser Region den regionalen Kräften unterle-

gene Staat ihm keinen Schutz gewähren konnte (vgl. §§ 3b, 3c, 3d AsylG). Allerdings ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers kein Anhaltspunkt, dass er bei einer Rückkehr nach Mali aufgrund einer in seiner Person liegenden Eigenschaft individuell mit der wegen seiner erlittenen Vorverfolgung erforderlichen Wahrscheinlichkeit im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen verfolgt würde.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG bezogen auf Mali.
Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Rechtlich beachtlich ist die tatsächliche Gefahr eines solchen Schadens nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG nur, wenn sie von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure ausgeht, keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG vorliegen und der Betroffene nicht in einem Teil seines Herkunftslandes effektiven Schutz vor diesem drohenden ernsthaften Schaden finden kann (§ 4 Abs. 3 Satz 1, §§ 3d, 3e AsylG).

Wie bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gilt auch im Rahmen des subsidiären Schutzes für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Danach ist ein ernsthafter Schaden in Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nur beachtlich wahrscheinlich, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung der gesamten (glaubhaften) Umstände aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Schutzsuchenden eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Allerdings kommt wie bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dem Ausländer die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9 ff. - Qualifikations-Richtlinie - im Folgenden: QRL) zugute, wenn er vor seiner Ausreise bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war. Dann besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Behandlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Darlegungs- und Mitwirkungsobliegenheiten folgt, dass es Sache des Schutzsuchenden ist, die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung darzulegen, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal oder eine noch anhaltende Gefährdungssituation. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine politische Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Dies erfordert einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der zu den für den Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch steht. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem die Persönlichkeitsstruktur, der

Wissensstand und die Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. zusammenfassend VG Köln, Urt. v. 12.07.2018 – 6 K 4985/16.A –, juris, Rn. 22 - 25, m. w. N.).

Dem derzeit 20-jährigen, im vorstehend mit der Folge einer Beweiserleichterung zur Prüfung des § 3 AsylG dargelegten Sinn vorverfolgt ausgereisten Kläger droht im jetzt maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt im Fall einer zwangsweisen Rückkehr nach Mali mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Mali.

Nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel ergibt sich im gegenwärtigen, maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG), dass in Mali gerade seit 2025 im gesamten Land hohe Sicherheitsrisiken bestehen. Es wird von einer sich stetig verschlechternden Lage und starken regionalen Spannungen unter Berücksichtigung der Präsenz terroristischer Gruppen sowie der Gefahr von Anschlägen und Entführungen berichtet. So sind im Jahr 2025 militante Dschihadistengruppen eskalierend in Erscheinung getreten in der zentralen Sahelzone und haben damit die Stabilität und Sicherheit des militärisch geführten Regimes in der Region bedroht. Anschläge sind in Mali überall und jederzeit möglich. Vorwiegend islamistische Terrorgruppen sind in ganz Mali aktiv, insbesondere im Norden und im Zentrum (Region Mopti) des Landes. In den nord-östlichen und zentralen Landesteilen sowie in Gebieten entlang der Grenzen zu Mauretanien, Burkina Faso und Elfenbeinküste sind Terrorgruppen besonders aktiv. Zunehmend kommt es auch im Süden Malis zu Überfällen und terroristischen Angriffen. Besonders betroffen sind außerdem die Verbindungsstraßen von der Hauptstadt Bamako in den Senegal, nach Guinea und Ségou. Im ganzen Land kommt es zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den Sicherheitskräften und terroristischen Gruppierungen sowie zu Angriffen auf Einrichtungen von Militär und Polizei und gegen Infrastrukturen der Luftfahrt. Die Hauptstadt Bamako ist dabei direkt von der Präsenz islamistischer und anderer bewaffneter Gruppierungen im Umland der Stadt betroffen. Zwar besteht (noch) keine direkte Kontrolle innerhalb der Stadt, doch bewaffnete Einheiten blockieren zeitweise strategisch wichtige Zufahrtswege. In Bamako und Umgebung besteht derzeit zudem ein erhöhtes Risiko für Terroranschläge wie auch durch bewaffnete Überfälle, Autobanden und Selbstmordattentate insbesondere auf öffentliche Orte. Mögliche Ziele sind Einrichtungen der malischen Sicherheitskräfte und der Regierung, aber auch öffentliche Orte einschließlich des Flughafens. Zudem fordern Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen immer wieder Todesopfer. Die unzureichende Präsenz staatlicher Stellen in weiten Teilen der Mitte und des Nordens Malis hat zu einem starken Anstieg von Banditentum und Kriminalität geführt und kommt sehr häufig vor. Im gesamten malischen Staatsgebiet kommt es häufig zu Terroranschlägen (vgl. zusammenfassend: BFA, Länder Informationsblatt Mali, Stand: 05.03.2026, S. 3 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Auch das Auswärtige Amt schreibt in seinem Lagebericht (vom 08.09.2025, Stand: August 2025, S. 3) bereits in der Zusammenfassung, dass die Sicherheitslage im Zentrum und im Norden schlecht ist und sich auch im Süden verschärft. Im Norden und im Zentrum werden weite Gebiete von islamistischen Terroristen und bewaffneten Gruppen kontrolliert. Der Staat ist hier nicht in der Fläche, sondern nur in größeren Gemeinden präsent. Dadurch stehen etwa zwei Drittel des malischen Territoriums nicht unter effektiver staatlicher Kontrolle. Auch im Süden des Landes kam es nach diesen Angaben seit September 2024 zu schweren Terrorangriffen gegen zivile und militärische Ziele (AA, Lagebericht aaO., S. 12 f.).
Letztlich ausschlaggebend für die aktuelle Einschätzung der Situation, in welcher der malische Staat aktuell selbst in der Hauptstadt Bamako und im Süden Malis keine effektive Gebietskontrolle und zumindest in Ansätzen verlässliche hoheitliche Gewalt zum Schutz seiner Bürger ausüben kann, sind weitere, ganz aktuelle Vorfälle, über die das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge in seinen „Briefing Notes“ (BN) berichtet. In der Ausgabe vom 30.03.2026 (S. 7) wird Bezug genommen auf ein Massaker im Südwesten von Mali durch die dschihadistische Gruppierung JNIM am 29.01.2026. Trotz Eskorte durch das Militär wurde ein Konvoi mit rund 40 Tanklastwagen mit schwerwiegenden Zerstörungen angegriffen. Obwohl es seit September 2025 in Mali zu Angriffen dieser Gruppierung auf die Treibstoffversorgung kommt, sollen nach diesem Bericht im Austausch für einen sicheren Korridor für die Tanklastwagen Anfang März 2026 über 100 mutmaßliche Dschihadisten im Rahmen eines Abkommens freigekommen sein, woraus sich die Erpressbarkeit und fehlende Souveränität Malis mit weiterer Eindeutigkeit ergibt. In der Ausgabe vom 04.05.2026 (S. 5) wird berichtet, dass es erstmals gemeinsame Angriffe von Tuareg-Rebellen und Dschihadisten gegeben hat, als am 25.04.2026 solche koordinierten Angriffe auf Militärstützpunkte, Kasernen weitere Einrichtungen der Militärregierung in mehreren Städten des Landes stattgefunden haben. Städte im Norden und im Zentrum sowie der wichtigste Militärstützpunkt des Landes in Kati und der Flughafen von Bamako sind dabei Ziel der Angriffe gewesen. Die 2023 vom malischen Militär zunächst zurückeroberte Stadt Kidal im Norden des Landes ging dabei wieder in die Kontrolle der Tuareg-Rebellen über. Der Chef der Militärregierung hat nach diesen Berichten am 28.04.2026 in einer Fernsehansprache erklärt, die Lage im Land sei derzeit unter Kontrolle, aber äußerst ernst. In der Ausgabe vom 18.05.2026 (S. 5) wird aus Zentralmali von Angriffen dschihadistischer Gruppierungen mit zahlreichen Toten auf zwei Dörfer in der Region Mopti berichtet, ebenfalls wieder durch JNIM. Nach den folgenschweren Angriffen am 25.04.2026 hat sich danach die Sicherheitslage im Land noch weiter verschlechtert und mehrere Gebiete im Norden des Landes würden nun von bewaffneten Gruppierungen sogar kontrolliert.

Aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen steht zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters fest, dass der Kläger als unmittelbar von innerstaatlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen bereits vor seiner Ausreise Betroffener bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erleiden würde, wobei ihm selbst in der Hauptstadt Bamako und im in der mittelfristigen Vergangenheit noch annähernd verlässlich unter Regierungskontrolle stehenden Süden Malis wegen des aktuellen massiv zunehmenden Kontroll- und Autoritätsverlustes der malischen Staatsgewalt weder effektiver Schutz von Akteuren wie beispielsweise dem Staat im Sinne von § 3d AsylG noch interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zuteilwerden kann, weil nach den vorliegenden Erkenntnissen der malische Staat nicht ansatzweise mehr Herr der Lage ist. Gerade für den Kläger als Angehörigen des Volkes der Fula kommt hinzu, dass er bei einer Rückkehr nach Mali aufgrund seiner Sprache, Kleidung und nach seinen nachvollziehbaren Angaben aufgrund weiterer deutlicher, für jeden Malier eindeutigen Kennzeichen unmittelbar als Angehöriger dieses Volkes zu erkennen und damit sofort in die Gefahr geraten würde, einer der miteinander streitenden Parteien bei den innerstaatlichen Auseinandersetzungen zugeordnet zu werden. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere die Fula, und damit auch der insoweit identifizierbare Kläger, nach den obigen Ausführungen landesweit im Verdacht stehen, die massiv gegen den malischen Staat vorgehenden Dschihadisten der JNIM zu unterstützen.

Vorliegend vereint der Kläger mithin so viele Umstände in seiner Person, dass ihm bei einer Rückkehr nach Mali eine ernsthafte Gefahr im Sinne der vorgenannten Vorschrift droht. Nach den glaubhaften Darlegungen des Klägers ist – gerade auch aufgrund der andauernden umkämpften Lage in seiner Heimatregion in der Gegend von [redacted] ausgeschlossen, dass er als Fula dorthin zurückgeht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass möglicherweise noch seine Geschwister und die Familie seines Onkels dort ansässig sind. So hat der Kläger nach dem Massaker 2019 sein weitgehend zerstörtes Heimatdorf sofort und Mali nach einer Woche

verlassen und nach seinen glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung bis heute weder den mit ihm zusammen geflohenen Sohn seines Onkels, [redacted] gefunden noch in irgendeiner Form Kontakt in seine Heimat zu seinen Geschwistern oder der Familie seines Onkels gehabt. Deshalb kann er nicht darauf verwiesen werden, möglicherweise einer ernsthaften Gefahr bei einer Rückkehr deshalb zu entgehen, weil er Schutz zumindest bei der Familie seines Onkels finden könnte, wobei schon unwahrscheinlich ist, dass er diese Region lebend erreicht. Darüber hinaus ist angesichts der aufgeführten Verhältnisse vor Ort davon auszugehen, dass der Kläger – sei es nun bei einer Einreise über den Flughafen in Bamako, sei es bei einer Einreise über Land aus Nachbarstaaten – ohne familiären oder sonstigen Rückhalt in der sehr angespannten Lage ständigen Nachstellungen und Verdächtigungen wegen seiner Volkszugehörigkeit ausgesetzt wäre. Dabei kommt hinzu, dass er in der Hauptstadt Bamako, selbst wenn dort noch ansatzweise eine effektive staatliche Kontrolle besteht, aufgrund der aktuell ständig wachsenden Sicherheitsbedrohung ein menschenwürdiges Dasein als einer von zahlreichen Binnenvertriebenen ohne staatliche oder sonstige Unterstützung nicht wird führen können. Die gegenwärtig im gesamten Gebiet von Mali äußerst labile Situation führt vielmehr dazu, dass es im Ergebnis vom Zufall wegen seiner erlittenen Verfolgung in der Vergangenheit unwahrscheinlicher glücklicher Umstände abhinge, ob der Kläger nach einer Rückkehr ein menschenwürdiges Dasein ohne einen ihm drohenden ernsthaften Schaden führen kann. Deshalb besteht nach den aktuellen Umständen in Mali die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm nach der Rückkehr unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Das Gericht ist ausgehend vom Vorbringen des Klägers davon überzeugt, dass er vor einem ernsthaften Schaden infolge des Überfalls des verfeindeten Nachbarstammes der Donzo auf sein Dorf, geflohen ist und der malische Staat weder willens und noch in der Lage ist, in den Fällen landesweit zunehmend eintretender Eskalationen durch miteinander ethnisch und/oder ideologisch verfeindete Gruppen wirksam über den eigenen Machterhalt hinaus schützend für betroffene Volksgruppen auch nur ansatzweise effektive Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass dem Kläger nach einer Rückkehr nach Mali unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

Damit steht fest, dass die Voraussetzungen von §§ 4 Abs. 3, 3c Nr. 3 AsylG i. V. m. § 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG vorliegen und ein Ausschluss wegen internen Schutzes gemäß § 3e AsylG nicht besteht.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dessen Regelungen zu Ziffern 3-6 aufzuheben sind, weil für sie die Grundlage entfallen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.